

## Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG)



Nach §43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jede/n Schüler/in u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler/die Schülerin kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß §43 Abs. 4 SchulG beurlaubt oder in einzelnen Fächern vom Unterricht oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen von den Eltern **frühzeitig** (mindestens **eine Woche** vor dem Beurlaubungszeitraum) im Vorfeld bei der Schulleitung eingereicht werden, so dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist. Am besten ist der Antrag sofort bei Bekanntwerden des Termins, für den der Antrag gestellt wird, einzureichen.

Bei Beurlaubungen für mehr als einen Unterrichtstag ist der Antrag mindestens **zwei Wochen** im Voraus zu stellen.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur **aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Direkt vor oder nach den Ferien sind Beurlaubungen zudem nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt diese für erforderlich hält)
- religiöse Feiertage
- aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen (Wettkämpfe etc.) oder kulturellen Veranstaltungen (z.B. Mitwirkung an Aufführungen)
- vorübergehende unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Dienstreise, o.ä.) Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich erforderlich anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Diese Bescheinigungen sind dem Antrag beizufügen.

Der im Zeitraum der Beurlaubung versäumte Unterrichtsstoff ist von dem Schüler/der Schülerin nachzuholen.

Bei einer geplanten Führerscheinprüfung bitten wir Sie, einen Prüfungstermin wahrzunehmen, an dem keine schriftlichen schulischen Leistungen (Klassenarbeiten) abgefragt werden. Falls eine Führerscheinprüfung in der Unterrichtszeit liegt, muss frühzeitig ein Beurlaubungsantrag gestellt werden.

Für Arztbesuche sind keine Beurlaubungen notwendig, aber:

Legen Sie geplante Arztbesuche bitte nicht in die Unterrichtszeit. Wir wissen, dass sich das teilweise aufgrund besonderer Untersuchungen nicht immer umsetzen lässt. Falls dieser Fall eintritt, informieren Sie bitte frühzeitig die Klassenleitung.